



Auszug aus dem Infoheft

Gesunde Kinder vom Unterricht ausgeschlossen Impfzwang durch die Hintertür?

Das Gesundheitsamt ordnet an: Schulausschluss für ungeimpfte Kinder im westfälischen Soest. Grund dieser Zwangsmaßnahme waren Mumpsfälle in der Schule. Dr. Hans Herrmann Neu, Leiter des Medizinischen Dienstes, rechtfertigt diese Maßnahme mit dem neuen Infektionsschutzgesetz. Das gilt nicht nur für Mumps, sondern zukünftig auch für andere Kinderkrankheiten. Dabei ist der Sinn dieser Maßnahme völlig unverständlich. Warum sollen ungeimpfte gesunde Kinder die Schule nicht mehr besuchen dürfen, wo doch die geimpften Kinder angeblich durch die Impfung geschützt sind? Frau Dr. Tigger vom Gesundheitsamt äußerte sich wörtlich: "Wir wollen eine Durchimpfungsrate von 90 % und das ist unser Mittel."

Dr. Renate Deckart vom Gesundheitsamt Aichach spricht die Ironie der Maßnahme aus: "Wir nehmen das nicht auf die leichte Schulter und wissen sehr wohl, dass es für einen Jugendlichen sicher nicht einfach ist, im Gymnasium beispielsweise mehrere Wochen lang zu fehlen." Dort wurde der Schulausschluss aufgrund von Masern angeordnet. An einer Arbeitstagung der schwäbischen Gesundheitsämter wurde eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt.

Kinder haben ein Recht auf Bildung und sie sind schulpflichtig. Hier werden gesunde Kinder vom Unterricht ausgeschlossen. Führt das zum Impfzwang? Dabei betonen die Behörden gerade in jüngster Zeit, wenn sie um den Erregernachweis gebeten werden, dass es in Deutschland keine Impfpflicht gibt,

Dr. Zieger, vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: "Ich mache darauf aufmerksam, dass es in Deutschland keine Impfpflicht gibt. Jede Bürgerin und jeder Bürger entscheidet eigenverantwortlich darüber, ob Schutzimpfungen bei sich selbst oder den Kindern durchgeführt werden."

Herr Beck vom Ortsverband Rheinberg der FDP: "Es besteht in Deutschland auch keine Impfpflicht. Jeder kann sich, nach Abwägung der Nutzen und minimalen Risiken einer Impfung, impfen lassen oder nicht."

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden Württemberg: "In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Impfpflicht. Impfungen, die seitens der Gesundheitsbehörden für notwendig erachtet werden, können deshalb der/m mündigen Bürger/in immer nur anempfohlen werden, sodass er/sie eigenverantwortlich entscheiden kann....."

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags: "Der Ausschuss merkt hierzu an, dass in Deutschland keine Impfpflicht besteht. Bei den öffentlichen Empfehlungen handelt es sich um Empfehlungen für Impfungen auf freiwilliger Basis."

In Anbetracht eines Schulausschlusses:

- Eigenverantwortung? - Selbstentscheidung? - Keine Impfpflicht? - Freiwillige Basis? - Mündige Bürger?
- Anempfohlen? - Empfehlung? -

In Baden-Württemberg gab es Ausschlüsse von gesunden, ungeimpften Kindern aus dem Kindergarten, nachdem dort Mumps bzw. Masern aufgetreten waren. Der Ausschluss der Kinder des Kindergartens stellt insbesondere für alleinerziehende Berufstätige ein großes Problem dar, da der Urlaubsanspruch der Eltern in der Regel kaum ausreicht, um die Ferienzeiten der Kindergärten abzudecken. Nach einer Pressemitteilung wurden die Ausschlüsse mittlerweile vom Sozialministerium in Baden-Württemberg als nicht rechtens eingestuft, nachdem die Landesvorsitzende Ute Vogt um Aufklärung gebeten hatte. In Westfalen und Bayern besteht die restriktive Haltung der dortigen Gesundheitsämter zu den Schulausschlüssen jedoch nach der derzeitigen Informationslage unverändert fort.

Jede Impfung birgt das Risiko, dass das Kind einen Impfschaden erleidet bis hin zu schwersten Behinderungen. Die Verantwortung, ob das Kind geimpft werden soll oder nicht, muss nach sorgfältiger Information über Nutzen und Risiko einzig und allein von den Eltern getragen und auch verantwortet werden.

So hält der Bundesgerichtshof in seinem Urteil VI ZR 48/99 am 15.02.00 fest: „.....dass die Impfung gleichwohl freiwillig ist und sich der einzelne Impfling daher auch dagegen entscheiden kann. Dieser muss sich daher nicht nur über die Freiwilligkeit der Impfung im klaren sein, was hierzu in Bezug auf die Mutter der Klägerin nicht in Zweifel gezogen wird. Er muss auch eine Entscheidung darüber treffen, ob er die mit der Impfung verbundenen Gefahren auf sich nehmen soll oder nicht.“

Impfstoffe enthalten Depot-Nervengifte wie z.B. Quecksilber und Aluminium sowie weitere gefährliche Substanzen wie Formaldehyd. Anhand des Beipackzettels können sich die Eltern über die möglichen Risiken der Impfungen informieren. Darunter befindet sich beispielsweise auch der anaphylaktische Schock, ungewöhnliches Schreien, Krampfanfälle, aufsteigende Lähmungen bis hin zur Atemlähmung, Guillain-Barré-Syndrom, Autoimmunerkrankungen, Hirnlähmungen. Bei der Masernimpfung: Entzündung der Ohrspeicheldrüse, Hodenschwellung, Entzündung der Bauchspeicheldrüse, Hörschäden, Meningitis, Encephalitis, Diabetes mellitus Typ 1. Und das ist nur ein Teil der möglichen Risiken. Kritische Mediziner halten die Impfung für weitaus gefährlicher als die natürliche Erkrankung.

Die Schutzwirkung jeder Impfung ist sehr fraglich. So gab es beispielsweise 1999 in der Schweiz eine Mumps-Epidemie, bei der 15.000 Kinder an Mumps erkrankten. 75 % der Erkrankten waren geimpft!

Wird bedacht, dass es nach anfänglichen Erfolgsmeldungen in jedem Land in dem fast 100 % durchgeimpft war (DDR, Amerika, Gambia) große Masernausbrüche gegeben hat, berechtigt das allein schon am Wert der Impfungen zu zweifeln.

Befragt man unsere offiziellen Stellen zu den Impfungen wird es noch grotesker. Behauptet wird eine Risiko-Nutzen-Analyse, die es jedoch in Wirklichkeit gar nicht geben kann, da die Daten hierfür nicht vorliegen. Die dafür erforderliche Unterscheidung von geimpften und ungeimpften Kindern der gemeldeten Krankheitsfälle fehlt vollständig. Prof. Forschi hat lange vor der Novellierung des Bundesseuchengesetzes 1961, ebenso wie Dr. Buchwald gemeinsam mit Efl ab 1971, beim Bundesgesundheitsministerium in Bonn die Aufnahme der Unterscheidung in die Meldebogen gefordert. Noch nicht einmal die Nachweise für die Existenz der Viren, gegen die geimpft wird, können von den verantwortlichen Instituten erbracht werden!

Betrachtet man die fragliche Schutzwirkung einerseits, die in den Impfstoffen enthaltenen Giftstoffe und die möglichen Nebenwirkungen andererseits, so wird schnell deutlich, dass es alleiniges Recht der Eltern sein muss, eine freie Entscheidung in der Impfrage und somit über die Gesundheit ihrer Kinder zu treffen.

Art. 2 II GG gewährleistet jedem Menschen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit liegt bei jedem ärztlichen Vorgehen vor, zu dem der zu Behandelnde sein Einverständnis geben muss.

Art. 3 GG beinhaltet den Gleichbehandlungsgrundsatz. Gemäß Abs. 3 des Art. 3 GG darf kein Mensch wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat, und Herkunft. Seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Ungleichbehandlung gesunder geimpfter und ungeimpfter Kinder ist ohne Zweifel zu der Freiheit zu rechnen.

Nach Art. 6 II GG sind alle Eltern verfassungsrechtlich verpflichtet, ihren Kinder eine Schulbildung zu ermöglichen.

Wir Eltern sind nicht damit einverstanden, dass uns die Entscheidungsfreiheit und das Grundrecht in einer so wichtigen Angelegenheit wie die Gesundheit unserer Kinder genommen wird!

Subi

Gerichtsurteile

Polio nach Polio-Schutzimpfung

Nachdem der Fall vom Landgericht in Dortmund abgewiesen wurde, legte der Kläger Berufung am Oberlandesgericht in Hamm ein.

In dem vor dem Oberlandesgericht Hamm verhandelten Fall "Polio nach Polio-Schutzimpfung" haben die Parteien einen Vergleich geschlossen. Der Patient erhält von der Beklagten zur Abgeltung der von ihm geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche 150.000 DM. Hintergrund: Es kam die Verletzung einer Aufklärungspflicht in Betracht. Das Risiko, bei Nichtimpfung an Polio zu erkranken sei nicht höher als das Risiko, sich bei der Impfung mit Polio anzustecken. OLG Hamm 3 U 131/00 www.olg-hamm.nrw.de

Bundesgerichtshof

Im Urteil VI ZR 48/99 des Bundesgerichtshofs: Polio durch eine Impfung:

1. "Seit 1986 wird Deutschland als poliofrei angesehen. Daraus erwuchs die Erkenntnis, dass das Risiko, an einer durch Impfung mit Lebendviren ausgelösten Kinderlähmung zu erkranken, höher war als eine Infektion durch Wildviren, die wenigen in Deutschland festgestellten Polioerkrankungen also ausschließlich durch Impfungen mit Lebendviren herbeigeführt worden waren."

2. „.....Hinweis darauf, dass Lähmungen insbesondere eine schlaffe Lähmung der Beine auch durch das sogenannte Guillain-Barré-Syndrom auftreten könnte, bei dem es sich ebenfalls um eine gefürchtete Folge der Impfung mit lebenden Polioviren handle.“

(In den Beipackzetteln der Impfstoffe wird das Guillain-Barré-Syndrom unter den Nebenwirkungen der meisten Impfstoffe aufgeführt.)

3..... „dass sie (die Mutter) nunmehr eine eigenständige Entscheidung darüber treffen müsse, ob sie die Impfung durchführen lassen wolle oder nicht.“

Die Mutter des geschädigten Kindes klagte auf das Erfordernis des Aufklärungsgesprächs, das nicht erfolgte. Die Mutter hatte von der Sprechstundenhelferin ein Merkblatt erhalten, das sie im Wartezimmer, mit dem Baby auf dem Arm, gelesen und nicht unterschrieben zurückgegeben hat. Beim Eintritt in das Sprechzimmer fragte sie der Arzt, ob sie das Merkblatt gelesen habe. Vier Wochen später kam die Mutter wegen eines Ausschlages des Kindes in die Praxis. Bei dieser Gelegenheit wurde ein zweites Mal gegen Polio geimpft. Zwölf Tage später nahm das Kind eine Schonhaltung des linken Beines an, es hatte Fieber. Die Untersuchung ergab, dass das Kind an Kinderlähmung erkrankt war. Das Gericht machte geltend, dass die Klägerin nach dem Urteil BGHZ 126.386 auf die Gefahr der Ansteckung von Kontaktpersonen der mit Lebendviren geimpften Klägerin hätte hingewiesen werden müssen. Was für den vorliegenden Fall allerdings nicht relevant gewesen ist.

In dem Urteil VI ZR 48/99 des Bundesgerichtshofes wurde das klageabweisende Urteil des Landgerichts wieder hergestellt (was heißt – die Klage wurde abgewiesen).

In der Urteilbegründung wird darlegt:

Nach der Rechtsprechung des Senats bedarf es allerdings zum Zwecke der Aufklärung das vertrauensvolle Gespräch zwischen Arzt und Patienten (Urteil v. 8. Januar 1985 – VI ZB 15/83 VersR 1985, 361,362) Das schließt jedoch keines Falls die Verwendung von Merkblättern aus, in denen die notwendigen Informationen zum Eingriff einschließlich seiner Risiken schriftlich festgehalten sind. Derartige schriftliche Hinweise sind heute weitgehend üblich und haben den Vorteil einer präzisen und umfassenden Beschreibung des Aufklärungsgegenstandes sowie für den Arzt wesentliche Beweisbarkeit. Sie sind insbesondere bei Routinebehandlungen, also auch bei öffentlich empfohlenen Impfungen am Platze.

Was auf gut deutsch nichts anderes heißt, als dass das Lesen eines Merkblattes in der Praxis mit der Zustimmung einer Impfung gleichgesetzt wird und das vertrauensvolle, aufklärende Gespräch zwischen dem Patient und dem Arzt mit der Frage, ob das Merkblatt gelesen wurde, erfüllt ist.

Vebo

Quasi-Impfpflicht in Österreich

15. Dezember 2001: Quasi-Impfpflicht

Die OÖ. Landesregierung hat am 19.11.01 beschlossen, für Mütter/Väter, deren Kinder zwischen 1.7.00 und 31.12.01 geboren wurden und die nicht in die Übergangsregelung des Kinderbetreuungsgeldes fallen, den "Außerordentlichen Familienzuschuss" (AOFZ) einzuführen; so weit so gut.

Eine der Voraussetzungen für den Erhalt des AOFZ ist allerdings: Das Kind, für das der Antrag gestellt wird, muss alle öffentlichen Schutzimpfungen erhalten haben.

(Zitat aus Aussendung der Familienservicestelle Anfang Dez. 01)

Darunter fallen natürlich auch Impfungen gegen anerkanntermaßen nicht-ansteckende Krankheiten! Das ist eine Aushöhlung der elterlichen Verantwortung!

Wostö

Eine Interpretation des Buntestags

Der Deutsche Bundestag bezieht sich in einer seiner Aussagen der Begründung zur Einstellung der Petition 2-14-15-2126-038214 / 2-14-15-2126-036272 / 2-14-15-2126-035473 mit folgendem Satz auf das Urteil vom Bundesgerichtshof: „dass die Empfehlungen der STIKO grundsätzlich medizinischer Standart sind und den Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben.“

Der betreffende Text in dem Urteil vom Bundesgerichtshof VI ZR 48/99, verkündet am 15. Februar 2000, lautet:

>Überdies ist zu beachten, dass die Empfehlungen der STIKO nach den Feststellungen des sachverständigen beratenen Berufungsgerichtes medizinischer Standart sind.<

Hier wird von medizinischem Standart gesprochen. In dem Urteil wird nicht vom Stand der Wissenschaft und Technik gesprochen, wie es der Bundestag ausgeführt hat.

Medizinischer Standart kann gleichgesetzt werden, - mit dem, was allgemein medizinisch durchgeführt und angewendet wird. - Der Stand von Wissenschaft und Technik drückt aus, - was wissenschaftlich und technisch möglich ist. -

Der Petitionsausschuss des Bundestags hat in der Begründung der Einstellung den Originaltext des Urteils nicht angeführt. Hätten wir diese Aussage nicht überprüft und das Urteil gesucht und gefunden, hätten wir einen weiteren Punkt, der die Nachprüfbarkeit des Bürgers einschränkt, einfach hinnehmen müssen. Der medizinischer Standart ist nicht mit dem Stand von Wissenschaft und Technik gleichzusetzen.

Ein weiterer Punkt ist die Aussage des Petitionsausschusses: „Dass die öffentlichen Impfpfehlungen der staatlichen Behörden auf der Grundlage des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik erfolgen.“

Ist hier der Ausdruck aktueller Stand damit gleichzusetzen, was aktuell, also tatsächlich durchgeführt wird, und nicht mit dem, was nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt und überprüft werden könnte?

Die Bezugnahme des Petitionsausschusses für Wissenschaftlichkeit und Wirksamkeit von Impfstoffen auf die Risiko-Nutzen-Abwägung der STIKO, ist im Hinblick auf das Meldewesen paradox. Denn um die Wirksamkeit der Impfungen feststellen zu können, müssten genaue Zahlen der geimpften und ungeimpften erkrankten Kinder vorliegen. Und genau diese Unterscheidung wird in unserem Meldewesen nicht berücksichtigt und somit wird die Unterscheidung auch nicht erfasst. In den Erkrankungszahlen, die uns genannt werden, verstecken sich also sowohl ungeimpfte wie auch geimpfte Kinder. Wie groß die jeweiligen Anteile sind, kann nicht ermittelt werden. Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz wurden diverse Krankheiten, wie zum Beispiel Tetanus und Keuchhusten aus der Meldeverordnung genommen.

Die Zahlen dieser Erkrankungen werden in dem sogenannten Sentinel-Verfahren erfasst:

§13. Sentinel-Erhebung: Eine epidemiologische Methode zur stichprobenartigen Erfassung der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten in ausgewählten Bevölkerungsgruppen.

So steht's in der Begriffserklärung vom Bundesministerium für Gesundheit.

Tatsächlich geht es laut Dr. Buchwald darum, in einer Region hinter München, in der schon seit Jahrzehnten Kinderkrankheiten vermehrt auftreten, unter einer Bevölkerungsgruppe von X Menschen, X Ärzte zu verpflichten, welche die auftretenden Krankheiten melden. Die gemeldeten Zahlen werden dann auf die gesamte Bevölkerung hochgerechnet. Das wird: Exakte Schätzungen genannt = Sentinel-Erfassung. Dadurch wird verschleiert werden, dass Kinder und Jugendliche nicht an Tetanus erkranken. Die Zahlen werden nicht nachprüfbar und möglicherweise manipuliert sein, denn ob und was gemeldet wird, hängt von der Einstellung des meldenden Arztes ab.

Wie es um die, von den Petitionsausschüssen (Deutscher Bundestag und Baden-Württembergischer Landtag) betonte, Freiwilligkeit und Entscheidungsfreiheit, Impfungen zuzustimmen oder nicht, bestellt ist, zeigen die jüngst erfolgten Schulausschlüsse ungeimpfter Kinder. („Der Ausschuss merkt hierzu an, dass in Deutschland keine Impfpflicht besteht. Bei den öffentlichen Empfehlungen handelt es sich um Empfehlungen für Impfungen auf freiwilliger Basis.)

Grundgesetze werden außer Kraft gesetzt

So berichtet der Soester-Anzeiger am 06.11.01: Von den 169 Kindern sind gestern morgen nur 86 zur Schule gekommen. 18 Tage lang müssen die Kinder, die nicht gegen Mumps geimpft sind, oder nicht nachweisen konnten die Krankheit gehabt zu haben, zu Hause bleiben. Mitarbeiter des medizinischen Dienstes haben gestern vor Schulbeginn die Schule besucht und sich von jedem Schüler den Impfpass vorlegen lassen. Möglicherweise fehlen heute aber nicht nur Schüler, sondern auch Lehrer. Bei einigen wurden Blutuntersuchung gemacht. Stellt es sich heraus, dass sie Mumps noch nicht hatten, folgt auch für sie eine Zwangspause.

In Soest handelt es sich um eine Waldorfschule. Dort sind keine staatlich beamteten Lehrer beschäftigt. Es fragt sich nun, wie der Staat mit Staatsangestellten umgehen wird, die sich weigern, sich impfen zu lassen.

Am 09.11.01 berichtete die Zeitung: „.....Auch im Soester Fall handelte es sich bei den Erkrankten um eine heterogene Gruppe, ungeimpfter, teil- und vollständig geimpfter Kinder. Fazit: Die Impfung bietet faktisch keinen Schutz. Die Absonderungsmaßnahme der Kinder muss daher als blinder Aktionismus oder gezielte psychologische Manipulation zur Erzeugung von Impfbereitschaft gedeutet werden.“

Hier werden Menschen, die sich gegen Impfungen entschieden haben diskriminiert.

„Die Schweizer Arbeitsgruppe“ von 400 kritischen Ärzten hat ihre Bedenken gegen die Masern-Mumps-Rötelnimpfung begründet, „dass die Impffrage wissenschaftlich nicht allgemein gültig entschieden werden kann.“

Die >Westfalenpost< drückt die Ansichten der betroffenen Eltern am 06.11.01 folgendermaßen aus: „Der Ausschluss unserer schulpflichtigen Kinder kommt einer Bevormundung und einem Einmischen in unsere Erziehung gleich und scheint der Versuch zu sein, durch die Hintertür eine Impfpflicht einzuführen.“

Die Zeitung >Der Patriot< schreibt zu den Schulausschüssen am 13.11.01 unter dem Titel: „Grundrechte werden außer Kraft gesetzt.“ Dass die Bevölkerung nichts davon mit bekam, als das neue Infektionsschutzgesetz verabschiedet wurde. Eine öffentliche Diskussion konnte daher nicht stattfinden. Was ein unübliches Vorgehen sei. Denn bisher wurden bei neuen Gesetzgebungen sogenannte Hearings durchgeführt, mit dem Ziel, Betroffenen, Vereinen, Verbänden, sonstige Institutionen oder auch natürlichen Personen die Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Laut § 34 des IfSG zufolge reicht der Verdacht auf eine Erkrankung aus, um die im Grundgesetz garantierten Rechte der Bürger außer Kraft zu setzen. Wobei sich ja grundsätzlich jeder, zu jeder Zeit in einer Inkubationszeit befinden und Kontaktperson sein kann. Auch hier wird von blindem Aktionismus und gezielter psychologischer Manipulation zur Erzeugung von Impfbereitschaft und von Diskriminierung der Bürger gesprochen. In dem Artikel wird Dr. Buchwald zitiert: „Unser Grundgesetz, auf das wir so stolz sind, welches die Rechte

und Freiheiten des Bürgers gegenüber dem Staat garantiert, wird der Lächerlichkeit preisgegeben. Die garantierte Freiheit der Person kann mit einem Federstrich der Medizinalbürokratie aufgehoben werden.“

Kritische Eltern und Mediziner haben die Beweggründe der Behörden schnell durchschaut: Hier wird, in der Regel harmlos verlaufenden Kinderkrankheiten der Kampf angesagt. Was die Aussage von Frau Dr. Tigger: „Wir wollen eine Durchimpfung von 90 % und das ist unser Mittel“, bestätigt. Kritische Mediziner beklagen, dass dabei die wichtigste Frage übergangen wurde. Nämlich, ob eine sogenannte Ausrottung der Kinderkrankheiten überhaupt sinnvoll und machbar ist, und ob die Impfung hierfür die geeignete Waffe sei. Aus ganz Europa gibt es Meldungen, dass geimpfte Kinder ebenso erkranken, wie ungeimpfte, so auch im Fall von Soest. Daher sind Zweifel an Grundrechtsaufhebungen und an öffentlichen Empfehlungen der Mumpsimpfung dringend angebracht. Kritische Mediziner halten die Impfung für weitaus gefährlicher als die natürliche Erkrankung. Und dies nicht nur aufgrund ihrer gefährlichen Nebenwirkungen: Krampfanfälle, Entzündung der Ohrspeicheldrüse, Hodenschwellungen, Hörschäden, Gangunsicherheiten, Meningitis, Enzephalitis, Diabestes mellitus Typ 1. Sondern auch aufgrund der Tatsache, weil der Impfstoff auf Hühnerembryonen gezüchtet wird. Er enthält Gelatine, humane Eiweißkörper und ein Antibiotikum. Der Kombinationsimpfstoff wird auf Hela-Zellen (Krebszellen) gezüchtet, was bedeutet, dass die Inhaltstoffe immunsuppressiv und krebserregend sind.

Was sagt das Robert-Koch-Institut dazu?

Das Robert-Koch-Institut schreibt an eine Heilpraktikerin: „Eine geimpfte Person kann sich im ungünstigsten Fall anstecken und erkranken oder die Infektion subklinisch (unbemerkt) durchmachen in dieser Zeit kann sie den Erreger auch übertragen. Außerdem gibt es Impfungen, bei denen die Impfung zwar die Erkrankung verhindert, aber nicht die Belastung über die Schleimhäute mit dem Erreger.“ Es sei die Frage erlaubt, was es medizinisch und biologisch bringen soll, wenn ungeimpfte aber gesunde Kinder vom Unterricht ausgeschlossen werden und geimpfte Kinder - durch die Impfung unbemerkt krank - den sogenannten Erreger in den Gemeinschaftseinrichtungen und der Bevölkerung übertragen können? Weiter sagt das Robert-Koch-Institut in diesem Schreiben aus: „Absonderungsmaßnahmen nach IfSG (§34) richten sich nur gegen klinisch Erkrankte, bei bestimmten Infektionskrankheiten – z.B. Masern, Mumps, Windpocken (Abs.1) und gegen Kontaktpersonen, in deren Wohngemeinschaft ausgewählte Infektionskrankheiten z.B. Masern oder Mumps aufgetreten sind. (Abs. 3) In den Fällen des Abs. 3 wird jedoch seitens der zuständigen Gesundheitsämter für geimpfte Kontaktpersonen unter Umständen von der Absonderung abgesehen. Bei Kontakt zu Röteln oder Windpocken ist eine Absonderung dagegen auch für einen ungeimpften nach § 34 IfSG nicht vorgesehen.“

Die STIKO ist Bestandteil des Robert-Koch-Instituts. Laut der Aussage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, sowie laut dem Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofs VI ZR 48/99 ist die Empfehlung der STIKO grundsätzlich medizinischer Stand. Das Robert-Koch-Institut erläutert den § 34 IfSG nicht dahingehend, dass gesunde Kinder, ob nun geimpft oder ungeimpft, die keinen Erkrankungsfall in der Familie haben, vom Unterricht ausgeschlossen werden dürfen. Das Gesetz erlaubt, laut Robert-Koch-Institut, den Ausschluss z.B. für ungeimpfte Geschwisterkinder eines Erkrankten, außer bei Röteln und Windpocken.

Dass das Robert-Koch-Institut hier von Erregern spricht, deren Existenz sie in eineinhalb Jahren nicht beweisen konnten und nicht nachgewiesen haben, ist eine Sache. Dass das Robert-Koch-Institut hier die Meinung vertritt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass auch geimpfte Kinder behauptete Erreger übertragen können und dennoch zulässt, dass ungeimpfte gesunde Kinder von der Schule ausgeschlossen werden, ist eine andere. Durch das Schreiben des Robert-Koch-Instituts wird deutlich, dass das IfSG von den Gesundheitsämtern nicht im Sinne der § 34 IfSG eingehalten und überwacht wird. Von den Schulausschlüssen betroffen waren nicht nur die ungeimpften Kinder, in deren Wohngemeinschaften ein Krankheitsfall aufgetreten ist, sondern alle ungeimpften Kinder. Maßen sich hier die Gesundheitsämter die willkürliche Auslegung der Gesetze an? Müssen wir Eltern uns dieser staatlichen willkürlichen Bevormundung beugen? Oder wird das IfSG nun dahingehend ausgeweitet, dass Schulen mit den Wohngemeinschaften gleichgestellt werden? Was erwartet uns dann demnächst in den Betrieben, im öffentlichen Dienst oder im Verkauf?

Eine Mutter aus Burgheim berichtete mir dieser Tage, dass sie vom Gesundheitsamt angerufen und befragt wurde, ob ihr Kind gegen Masern geimpft wäre. Es wurde ihr erklärt, dass sie die Krabbelgruppe in den nächsten Wochen nur mit einem geimpften Kind besuchen dürfe. Ein paar Tage später erfuhr sie, dass das Gesundheitsamt die Krabbelgruppe mittlerweile vorübergehend geschlossen hat.

Für mich sind das staatliche Übergriffe, die das Grundgesetz in dieser Form nicht vorsieht. Es ist auch nicht einzusehen, warum ein ungeimpftes Kind eine größere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen soll, als ein geimpftes. Ein ungeimpftes Kind macht eine Kinderkrankheit nicht subklinisch durch. Einem ungeimpften Kind merkt man deutlich an, wenn es eine Krankheit durchmacht und dann bleibt es auch zuhause.

In dem Merkblatt für Ärzte lesen wir folgende Erklärung: „§ 34 Abs. 10 IfSG Ist die Konkretisierung des Präventionsgedankens. Die Verbesserung des Impfschutzes und die Aufklärung über die Prävention übertragbarer Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von Gesundheitsämtern und Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere in Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen“.

Da sich der Bundestag, der BW Landtag und der Bundesgerichtshof stetig auf das Robert-Koch-Institut berufen, listen wir Ihnen einige Antworten des Robert-Koch-Instituts zum Erregernachweis auf:

Die Antworten des Robert Koch Instituts auf die Fragen:

1. Wo wurde der Nachweis des Krankheitserregers entsprechend des wissenschaftlichen Standards veröffentlicht?

2. Wo wurde der wissenschaftliche Nachweis veröffentlicht, dass diese Mikrobe tatsächlich die Krankheit auslöst?

„Impfen ist die einfachste Möglichkeit, Infektionskrankheiten zu verhindern. Informationen zum Nachweis von Krankheitserregern finden Sie in jedem Lehrbuch zur Infektiologie, zum Beispiel Hahn et al., Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie. Fachliche Information zum Thema Impfen finden Sie außerdem auf den Internet-Seiten des Robert Koch Instituts.“

„Zusammenhänge sind in jedem Lehrbuch der Mikrobiologie, Infektiologie, Kinderheilkunde, und anderen Fachpublikationen nachzulesen.“

„Die Antworten finden Sie in allgemein zugänglichen Lehrbüchern, das Robert-Koch-Institut kann hier nicht die Aufgabe von Lehrbüchern übernehmen.“

„Die grundsätzliche Wirksamkeit und Effektivität von Impfungen wurde in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien belegt und ist heute eine der Voraussetzungen für die Zulassung eines entsprechenden Impfstoffes.“

„Masernviren von einem erkrankten Kind, das David Edmonston hieß, wurden zum ersten Mal 1954 in Zellkulturen gezüchtet. Durch langwierige Weiterzüchtung gelang es später, aus diesen Viren einen Lebend-Impfstoff zu gewinnen.“

Ein Bürger:

Es ist für Sie als Leiterin des Nationalen Referenzzentrums für Masern, Mumps und Röteln also keinerlei Problem mir Elektronenmikroskopische Fotos von isolierten Mumps-, Masern- und Rötelnviren zur Verfügung zu stellen? Dann bitte tun Sie es.

„Eine weitere Vertiefung unseres Schriftwechsels in dieser Angelegenheit lehnen wir deshalb und angesichts der qualitativ begrenzten personellen Kapazitäten, über die das Robert-Koch-Institut verfügt, ab.“

„Thesen, die die Existenz von Viren ablehnen, wie sie zum Beispiel Herr Lanka vertritt, haben in der Wissenschaft keinerlei Anerkennung gefunden. Das Robert-Koch-Institut lehnt es deshalb ab im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die von Herrn Lanka gewünschte Grundsatzdiskussion zuzuführen.“

Ein Bürger:

Ich bitte Sie nochmals höflichst, mir wenigstens EINE Studie zu nennen, die nach Meinung des RKI die Wirksamkeit von Impfungen wissenschaftlich und objektiv beweist.

Robert-Koch-Institut:

„Ihre Anfrage haben wir bereits durch mehrere E-Mails eingehend und aus unserer Sicht abschließend beantwortet. Eine weitere Vertiefung unseres Schriftwechsels in dieser Angelegenheit lehnen wir deshalb und angesichts der quantitativ begrenzten personellen Kapazitäten, über die das Robert Koch-Institut verfügt, ab.“

Ein Bürger:

In der Zeit, in der Sie meine Mail beantwortet haben, hätten Sie doch auch ganz einfach einen Ihrer Kollegen im Hause anrufen können und nach einer einzigen wissenschaftlichen Studie, die die Wirksamkeit von Impfungen beweist, fragen können, oder? Mir fehlt ehrlich gesagt ein wenig das Verständnis, wie das RKI mit Anfragen aus der Bevölkerung umgeht. Seien Sie doch so lieb und leiten Sie bitte meine Anfrage an jemanden weiter, der sie kompetent beantworten kann. Ist das denn zuviel verlangt?

Deutlich zeigen die Antworten, dass das Robert Koch Institut auf Lehrbücher, die Sekundärliteratur darstellen; auf behauptete wissenschaftliche Studien, die nicht benannt werden; auf bloße Behauptungen, die nicht belegt werden; auf Zeit und Personalknappheit; ausweicht.

In eineinhalb Jahren hat das Robert-Koch-Institut nicht eine wissenschaftliche Publikation benannt, die den Nachweis existenter Viren, gegen die geimpft werden, belegt.

In eineinhalb Jahren wurde vom Robert-Koch-Institut nicht eine wissenschaftliche Publikation genannt, die beschreibt, dass Bakterien krankheitserregende Eigenschaften besitzen.

Vebo

- Schulausschlüsse - mit dem Grundgesetz vereinbar?

Das Gesundheitsamt stützt den von ihm durchgeführten Schulausschluss von nicht geimpften Kindern auf den § 34 IfSG, dies stellt in der durchgeführten Art und Weise mehrfach eine Grundrechtsverletzung dar.

§ 34 IfSG stellt einen Eingriff in diese Grundrechte dar.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden vom Gesundheitsamt eines jeden Bundeslandes (bisher Bayer, Baden-Württemberg, Westfalen) gesunde nicht geimpfte Kinder für bis zu 4 Wo. von der Schule ausgeschlossen, ohne ihnen die Möglichkeit zu bieten den verpassten Stoff ohne Mühen nachzuholen.

Art. 6 Abs. 2 GG umfasst das Elternrecht. Dieses umfasst die Sorge um das körperliche Wohl, die seelische und geistige Entwicklung sowie Bildung und Ausbildung der Kinder.

Eingriff in Art. 6 GG das Elternrecht liegt dann vor, wenn die Maßnahmen das Verhältnis zum Kind beschränken. An eine Beschränkung im engeren Sinne ist hier zwar nicht zu denken, es bleibt jedoch die Möglichkeit, dass Eltern in ihrer Sorge um das Wohl ihres Kindes von Außen beschränkt werden.

Art. 3 GG beinhaltet den Gleichbehandlungsgrundsatz. Gemäß Abs. 3 des Art. 3 GG darf kein Mensch wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Unter die oben genannten Voraussetzungen ist ohne Zweifel auch die Freiheit zu rechnen, die jedem Menschen zu steht, sich impfen zu lassen oder nicht. – da es in Deutschland keine Impfpflicht gibt.-

Eingriff in Art. 3 GG, da geimpfte und ungeimpfte Kinder, auch wenn beide gesund sind, ohne rechtlichen Grund ungleich behandelt werden.

Art. 2 II GG gewährleistet jedem Menschen das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der Begriff der körperlichen Unversehrtheit beinhaltet zum einen die Gesundheit im biologisch-physischen Sinn und darüber hinaus auch das psychisch-seelisch Wohlbefinden.

Ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit liegt bei jedem ärztlichen Vorgehen vor.

- Eingriff in Art. 2 GG, insofern als dass Eltern vor die Entscheidung gestellt werden, entweder ihre Kinder gegen ihre Überzeugung oder ohne ausreichende Information impfen zu lassen, damit sie weiterhin am Schulunterricht teilhaben können; als auch in das Recht eines jeden auf körperliche Unversehrtheit. Hierbei liegt ein Eingriff in jeder Antastung der körperlichen Unversehrtheit gegen den Willen des Betroffenen. (Betroffen sind hier die Kinder, die selten gern „gepiekst“ werden.)

Auch wenn Art. 6 GG im Abs.3 der staatlichen Gemeinschaft die Überwachung der ordnungsgemäßen Betätigung der Elternpflicht überträgt, kann dies nicht heißen, dass der Staat ohne eine übergreifende, wohlfundierte und bewiesene Regelung zum Impfstoff, dieser Überwachung nachgeht. Diese staatliche Überwachung ist dann gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz des Kindes unersetzlich ist.

Jeder Grundrechtseingriff bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Diese ist gegeben, wenn der Eingriff aufgrund eines verfassungsmäßigen Gesetzes erfolgt. Hiervon kann ohne weiteres ausgegangen werden.

Des weitern muss der Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit standhalten. Das heißt der Eingriff muss im Lichte des Grundrechts daraufhin überprüft werden, ob er einen legitimen Zweck verfolgt, und hierfür geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Einen legitimen Zweck verfolgt jede Maßnahme, die dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der legitime Zweck, der hier verfolgt wird, ist die Volksgesundheit. Dies stellt einen legitimen Zweck auch für einschränkende Maßnahmen dar.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie ein Mittel darstellt, dass zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist.

Stellt man die Überlegung an, dass die Volksgesundheit dadurch erreicht werden könnte, dass man alle Krankheiten ausrottet, und die Ausrottung der Krankheit dadurch erzielt werden könnte, dass der Übertragungsweg von Krankheiten durch den

Ausschluss von Schülern von der Schule gekappt wäre. Dann wäre daran zu denken, den Schulausschluss als geeignetes Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks anzusehen.

Nimmt man dies nun an, kommt man zu der Überprüfung der Erforderlichkeit dieser Maßnahme. Erforderlich heißt notwendig, und dies bedeutet, dass der legitime Zweck durch kein milderes Mittel erreicht werden könnte.

Ist der verfolgte legitime Zweck die Volksgesundheit?

Oder handelt es sich vielmehr um den Zweck, wie er in § 3 IfSG aufgeführt ist, der zur Prävention durch Information und Aufklärung auffordert.

Information und Prävention in dem Maße wie es sich in diesem Gesetz überall findet, dass Impfungen ohne wenn und aber als von der STIKO nicht nur empfohlen sondern anerkannt durchgeführt werden sollen. So reicht es diesem legitimen Zweck in Merkblättern für Eltern und Erziehungsberechtigte darauf hin zu weisen, dass Kinder mit dem erfolgten Impfschutz der Zugang zu den Schulen offen steht, und „durch sie ein Schutz vorliegt, so dass das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufhebt.“ Dabei anmerkt, „ Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient“

Handelt es sich bei dem von den Maßnahmen verfolgten Zweck etwa darum, die Impfmoral unseres Landes zu heben, bzw. sogar all die kritischen Eltern mit dieser Handhabung, einem kleinen Zwangsmittel, zur Reason zu bringen?

Halten wir an der Volksgesundheit fest, und an der Erforderlichkeit des Schulausschlusses zur Gewährleistung dieser. Stellt ein Schulausschluss das mildeste Mittel dar? Ein Schulausschluss wohl gemerkt von gesunden, lediglich nicht geimpften Kinder? Weder in der Nr. 4 des § 2 IfSG, Kranker, noch in Nr. 5 Krankheitsverdächtiger, oder Nr. 6 Ausscheider, sind ungeimpfte Kinder als Adressat dieses Gesetzes genannt. § 2 Nr. 7 IfSG nennt den Ansteckungsverdächtigen, jemand von dem anzunehmen ist, dass er den Krankheitserreger aufnimmt. Sind hiermit die nicht geimpften Kinder gemeint? Ist es sinnvoll sie unter diesen Begriff zu subsumieren? Würde dies nicht bedeuten, jeden Menschen in diese Gruppe einzubeziehen? Denn ohne Zweifel wurde die Frage über den tatsächlichen Schutz einer Impfung vom RKI nur unbefriedigend beantwortet. So heißt es, dass sich auch eine geimpfte Person im ungünstigen Fall anstecken und erkranken kann, des weiteren den Erreger auch übertragen kann.

Auch wurde in dem Gerichtsurteil Hamm festgestellt, dass kein Beweis dafür vorliegt, dass die Möglichkeit einer Erkrankung durch eine Impfung gemindert wird. Vielmehr wurde festgestellt, dass das Risiko durch die Impfung an der Krankheit zu erkranken nicht geringer ist, als die Erkrankung durch Wildinfektion. Somit sind alle unter den § 2 Nr. 7 IfSG zu subsumieren, und die von den Gesundheitsämtern getroffene Wahl muss willkürlich getroffen worden sein. Erforderlich ist der Schulausschluss von nicht geimpften Kindern unter der Betrachtung der Grundrechtsprüfung jedenfalls nicht. So dass auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne verzichtet werden kann. Schulausschlüsse halten somit einer Grundrechtsprüfung nicht stand!

Es bleibt nun jedem selbst überlassen, was er mit dieser Information anfängt.

Aber genau darum sollte es ja gehen, um eigenverantwortliches Handeln.

Jeder für sich und zum Schutz derer, die er liebt.

Kimbo

Quelle: BIOSKOP Nr. 16 Dezember 2001, Aichacher-Nachrichten, Soester Anzeiger, Westfalenpost, Der Patriot. Urteil v.15. Feb. 2000 VIZR48/99 Bundesgerichtshof, Urteil 3 U 131/00 Oberlandesgericht Hamm, Urteil Bundesgerichtshof VIZB 15/85. Dr. med. Gerhard Buchwald: Das neue IfSG >Gedanken und Rückblick eines Arztes<, > Das Geschäft mit der Angst <. Schreiben v. Deutschen Bundestag, BW Landtag, FDP Reinberg, Ministerium f. FJFuG Nordrhein-Westfalen. Schreiben v. Dr. Gernod Rasch RKI, div. Schreiben vom RKI. FuS Delarue: >Impfungen der unglaubliche Irrtum<. Pressemitteilung v. Frau Ute Vogt. Beck: Das Grundgesetz. IfSG §34